

Publication des Kleinen Raths vom
28sten Merz 1812, wegen des Gebrauchs
der trockenen Maaße.

Der Kleine Rath sieht sich veranlaßt, die sämtlichen Müller und Bäcker, und überhaupt jedermann, wer mit Früchten einigen Verkehr treibt, neuerdings zu warnen, beim Verkauf derselben nicht nur keine unrichtigen, sondern durchaus keine anderen, als solche trockene Maaße, die obrigkeitlich bezeichnet sind, zu gebrauchen. Auch die in einigen Gegenden des Cantons aufgenommenen fremden trockenen Maaße sollen, wenn man sich ihrer beim Verkauf der Früchte bedient, richtig und bezeichnet seyn.

Für die pflichtmäßige Befolgung dieser Vorschriften ist jedermann persönlich verantwortlich, zumahlen die Uebertreter angemessene richterliche Ahndung und Strafe zu gewärtigen hätten.
